



Ambulante Leistungserbringer der ÜEV/

Leitungen der THFD Jugend

Nachrichtlich

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in
Berlin/Landesbeauftragte für Menschen mit
Behinderung/AG MmB

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 2.1

Kerstin Uelze

Tel. +49 30 90227 5356

Zentrale +49 30 90227 5050

kerstin.uelze@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

09.02.2023

ausschließlich per Mail

**Informationsschreiben Vertragskommission Eingliederungsförderung (VK EGF) Nr. 1/2023
Ausführungen zu den Beschlüssen Nr. 8 / 2022 „Pauschale Vergütungserhöhung 2023“ und
Nr. 9 / 2022 „Leistungsnachweis - Anpassung um FLU und FLN“**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute möchte ich Ihnen nähere Erläuterungen zu den Inhalten der o.a. Beschlüsse der
Vertragskommission (VK EGF) geben.

Durch den Beschluss Nr. 8 / 2022 erfolgte eine Pauschale Vergütungserhöhung für die
ambulanten Leistungserbringer, die der ab dem 01.01.2022 geltenden Übergangs- und
Erprobungsvereinbarung (ÜEV) beigetreten sind. **Die Notwendigkeit einer aus diesem
Grunde gesonderten Anpassung der bereits bestehenden Ziel- und Leistungsplanungen
sowie der Kostenübernahmen ist damit nicht verbunden.**

Im Vorfeld der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Evaluation der Übergangs-
und Erprobungsvereinbarung möchte ich die ambulanten Leistungserbringer darüber
informieren, dass Sie bis zum 01.05.2023 die Daten zum Fach- und Strukturblatt
bereitstellen müssen.

Hierzu füge ich Ihnen den Beschluss Nr. 8 / 2022 nebst Anlagen sowie die Anlage 5 der ÜEV (Fach- und Strukturblatt) bei. **Nähere Informationen zur Datenübermittlung werde ich Ihnen nach Beauftragung des Dienstleisters zur Verfügung stellen.**

Ferner weise ich darauf hin, dass aufgrund des Beschlusses Nr. 9 / 2022 bis spätestens zum 01.04.2023 der neue Leistungsnachweis von Ihnen anzuwenden ist.

Auch den Beschluss Nr. 9 / 2022 füge ich diesem Informationsschreiben als Anlage bei.

Die Teilhabefachdienste Jugend informiere ich darüber, dass sie nach Beauftragung des externen Dienstleisters die Daten des Monitorings – ebenfalls bis zum 01.05.2023 – bereitstellen müssen. Nähere Einzelheiten erhalten auch Sie nach Beauftragung des externen Dienstleisters.

Hier füge ich den Beschluss Nr. 1 / 2023 „Monitoring“ nebst Anlage sowie die Anlage 6 der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung (Monitoring) bei.

Im Vorgriff auf den zu treffenden Beschluss der VK EGF zu dem Problem, dass die unterschiedlichen Rundungsregeln, die zu minimalen Abweichungen der Rechnungsbeträge in der Praxis führen, hat die VK EGF in ihrer Sitzung vom 06.02.2023 festgelegt, dass alle Rechnungen, die im Hinblick auf dieses Problem noch nicht gezahlt worden sind, von den Teilhabefachdiensten Jugend übernommen werden, **sofern die Abweichung des monatlichen Rechnungsbetrages weniger als einen EUR beträgt.**

Sie finden dieses Informationsschreiben sowie die Beschlüsse auf der Website:
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/eingliederungshilfe/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hilke
Vorsitzender der Vertragskommission (VK EGF)